



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

-  Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kindertageseinrichtungen
- 0,4** Grundflächenzahl
- (0,4)** Geschossflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse - eingeschossig
- O** Offene Bauweise
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 3** Bemaßung - Abstände in Metern

B Hinweise

-  Grundstücksgrenze bestehend
-  Grundstücksgrenze entfallend
-  Gebäude bestehend
- 494** Flurnummer
- | | |
|------------------|---------------------|
| | Maß der Nutzung |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Bauweise | |

 Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTTEIL

A Festsetzungen

A 1 Abstandsflächen

- a Es gelten die Abstandsflächenregelungen der Bayer. Bauordnung (Art. 6 BayBO).

B Hinweise

B 1 Oberflächenwasserabfluss

- a Unverschmutztes Oberflächenwasser, insbesondere Dachflächenwasser, sollte auf den Baugrundstücken z. B. in Zisternen zwischen gespeichert und als Brauchwasser (Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.) verwendet, überschüssiges Wasser, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Zisternen sollten mindestens 2,5 m³ Speichervolumen pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche aufweisen.

Beim Bau dezentraler Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerungsanlagen) ist das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

- b Verschmutztes Oberflächenwasser ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die Kanalisation einzuleiten. Durch ölhaltige Stoffe (z.B. von Waschplätzen) verunreinigtes Wasser ist vor Einleitung in die Kanalisation durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu führen.

B 2 Bodendenkmalpflege

- a Auftretende Funde von Bodentalerfütern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 31. JAN. 2017 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 17. FEB. 2017 bekannt gemacht.

- B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27. FEB. 2017 bis 27. MÄRZ 2017 öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den 12. MAI 2017

Fleischer
1. Bürgermeisterin



- C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 25. APR. 2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den 12. MAI 2017

Fleischer
1. Bürgermeisterin



- D Der Satzungsbeschluss ist am 12. MAI 2017 ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, den 12. MAI 2017

Fleischer
1. Bürgermeisterin



GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM STEINWEG UND AM NEUEN FRIEDHOF" M = 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl ortsplanung, Bergrehnefeld
30. Januar 2017/28. März 2017